

Angers 37 (deu)

ES BEGINNT EIN SCHREIBEN, DAS EIN VATER UND EINE MUTTER FÜR IHREN SOHN AUSSTELLEN

Es ist einem jeden erlaubt, aus seiner Habe, die er in dieser Welt im Besitz hat¹, freilich sowohl die Stätten der Heiligen² als auch der Verwandten zu bereichern³. Das hat als Gesetz Bestand und hat als Gewohnheit für lange Zeit überdauert: [es ist einem jeden erlaubt, bezüglich seiner Habe] zu tun⁴ was er mag⁵. Daher:

Ich, der Soundso, und meine allerliebste Gattin Soundso in Gottes Namen an unseren von uns auch mit aller Liebe geliebten Sohn. Weil Du uns in allem und durch alles und über allem überaus treu dienst⁶, hast Du wegen unserer unvermeidlichen Verpflichtung an vielen Orten viel Drangsal und Unrecht auf dich genommen und warst an meiner statt der Gaben wegen ordnungsgemäß in feindseliger Art⁷ in den Landen der Bretonen und der Gascogner⁸. Deshalb erschien es uns angemessen, dass sie Dich mit etwas aus unserem Vermögen bereichern⁹. Dies taten sie so auch. Also überschrieben¹⁰ wir Dir unser Gehört Soundso auf dem Land des erlauchten Herrn Soundso und [wir überschreiben Dir] dies zusammen mit den Häusern, Gebäuden, Unfreien¹¹, Weinbergen, Wäldern, Wiesen, Weiden und allen fließenden und stehenden Gewässern und den verbundenen und abhängigen¹² Ländereien, soviel auch immer wir dort halten. Das übergeben wir [Dir] zum heutigen Tage als Besitz, das heißt, um es zu haben, zu (be)halten oder zu tauschen und es deinen Nachkommen zu hinterlassen, zumal wenn das dein Wille bestimmen sollte. Und wenn anderswo aus unserer Habe etwas ohne Schreiben verpfändet wurde und unsere Kinder es eingetauscht¹³ haben, musst Du mit denselben in gleicher Weise¹⁴ teilen. Und in diesem Blättchen ziemt es sich mitzuteilen, [dass], wenn wir selbst oder unsere Erben und Verwandten oder Außenstehende, die in unserem Auftrag handeln¹⁵, es sind, die sich gegen dieses Schreiben mit einer Klage, einer Beschwerde oder einer Nachverhandlung¹⁶ widersetzen¹⁷, dann muss derjenige Dir und dem beteiligten¹⁸ *fiscus*¹⁹ soundsoviele *solidi* bezahlen und er soll nichts [von dem] erreichen, was er fordert²⁰. Und dieser unser Wille hier, der von unseren Händen für alle Zeit bekräftigt wurde, soll gemäß aquilianischem Gesetz²¹ ganz und gar unerschütterlich²² sein.

¹ Lies [esse] videtur, Bezugswort ist unicuiqu(a)e.

² Die Handschrift überliefert *sc̄m* (*sanctum*) für *sanctorum*. Das *sc̄m* wird auch Angers 20 als „standard“ *nomen sacrum* für jede Form von *sanct-* verwendet. Die richtige Lesart *sanctorum loca* findet sich in Angers 58 (in der HS dort korrekt als *sc̄orum loca*).

³ Durch die Zuwendung aus den *res suae* wird der Wert des Besitzes der Kirche oder des Verwandten „aufgebessert“.

⁴ Das *facere* bezieht sich wie *meliorare* auf *licet unicuique de rebus suis*.

⁵ Eine ganz ähnliche Formulierung findet sich auch in Angers 58. Der Hinweis auf die freie Verfügbarkeit von Eigentum geht wohl auf eine Regelung Konstantins zur *donatio* von 316 zurück. Vgl. dazu *Breviarium Alarici VIII,5,1*; A. Jeannin, *Héritage*, S. 171f.

⁶ Der Verfasser hat offenbar die 2. Ps. Sing. Präs. von *videri* mit der 2. Ps. Plusquamperfekt von *videre* vertauscht.

⁷ Lokale Aufgebote aus *civitates* in Neustrien und Aquitanien scheinen seit Mitte des 6. Jahrhunderts Teil der merowingischen Heere gewesen zu sein. Die Pflicht zur Teilnahme am Aufgebot scheint auf bestimmte Männer mit ausreichendem Besitz sich selbst auszurüsten und zu versorgen sowie ohne größere Dienstpflichten beschränkt gewesen zu sein, wobei die vorliegende Formel nahelegt, dass diese sich vertreten lassen konnten. Vgl. B. S. Bachrach, *Merovingian military organization*, S. 66-72; L. Sarti, *Perceiving war*, S. 25-27.

⁸ Die Bildungen *Brit(t)an(n)ici* und *Uuasconici* sind die Adjektive zu *Britannus* und *Guasconus*, also wörtlich „die Länder des bretonischen und des gascogneser (Mannes)“. Verschiedene Versuche wurden bezüglich der Datierung dieses Feldzuges gemacht. K. Zeumer, *Formelsammlungen*, S. 95, E. Rozière, *Recueil I*, S. 219, Anm. a, folgend, setzte diesen Feldzug mit einer bei Gregor von Tours, *Historiarum libri X V*, 26 erwähnten Expedition unter Chilperich I. gegen die Bretonen unter Waroch (ca. 574-578) gleich, an welchem unter anderem Kontingente aus Angers teilnahmen. Krusch, in seiner Besprechung von Zeumers Edition (HZ 51, 1883, S. 513f.), setzte dagegen bei Fredegar, *Chronica IV*, 15 einen auf 593/594 datierten Feldzug gegen die Bretonen sowie einen bei Gregor von Tours, *Historiarum libri X IX*, 7 zu 587 eingeordneten gegen die Gascogner an. W. Bergmann, *Verlorene Urkunden*, S. 8, folgt der Lesart Zeumers. A. Rio, *The formularies*, S. 41, weist diese wie auch jede andere Gleichsetzung angesichts der durch die Quellenarmut bedingten Überlieferungslücken als zu unsicher zurück. Es kann in jedem Fall festgehalten werden, dass Kontingente aus Angers an Kriegszügen teilnahmen. Die Formel selbst bleibt in ihren Angaben zu vage, um weitere Aussagen treffen zu können. Zu erwägen ist dabei, dass es sich durchaus nicht nur um einen, sondern um mehrere Feldzüge gehandelt haben könnte, die durchaus in einigem zeitlichen Abstand zur Ausstellung der zugrundeliegenden Schenkung stattgefunden haben könnten.

⁹ Bei ... *deberent. Quod ita fecerunt* handelt es sich um ein Versatzstück, das nicht richtig angepasst wurde, denn das logische Subjekt sind noch immer die Eltern.

¹⁰ *Transscribere* wurde in der Spätantike im Zusammenhang mit urkundlichen Eigentumsübertragungen gebraucht, erlangte aber nie eine bestimmte technische Bedeutung. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 208, Anm. 254.

¹¹ Der Begriff *mancipia* bezeichnet die Gruppe der Unfreien als Abstraktum.

¹² Das Verbalabstraktum *abiecenciis = adiacentia* (von *adiacere* „angrenzen“) ist hier im Sinne von „anliegen“, „vom Angrenzenden abhängig sein“ gebraucht.

¹³ Das Wort *re-mutare* als Gegensatz zu *mutare* „zurücktauschen“ wird hier als fülligere Form von *mutare* gebraucht. Niermeyer, S. 1185 übersetzt *remutare* an dieser Stelle ohne Begründung als „s’opposer“ bzw. „to make opposition“ (in der dt. Übersetzung „Widerstand leisten“). A. Rio, *The formularies*, S. 79 Anm. 217 liest *remutare* als *remittere* und fasst *infantis nostris* wie *infantibus nostris* auf.

¹⁴ Die Handschrift überliefert *lanciae*, der Schreiber hat offenbar *lance* (von *lanx* „Waagschale“) mit *lancea* „Lanze“ verwechselt. Auf die Vertauschung von *lance* und *lanciae* hat bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 17 Anm. 1 hingewiesen. Die Junktur *aequa(le) lance* „mit ausgeglichener Waagschale“ für „auf gleiche Weise“ war in der römischen Rechtssprache geläufig und ist u.a. im *Codex Justinianus* 42,1,27, S. 539 fixiert: *Quod et in persona mulieris aequa lance servari aequitatis suggerit ratio*.

¹⁵ Die Handschrift überliefert hier fälschlich *militans* anstelle von *militantes*; offenbar handelt sich um den Bestandteil einer Floskel (*militans extranea persona*) der nicht richtig angepasst wurde. Angers 45 hat *militans stranea persona*.

¹⁶ Abgeleitet aus *refricare* „wieder aufkratzen“/„wieder anfachen“ / „wieder aufnehmen“ bezeichnet *refrecacione = refractione* den „Akt des Wiederaufnehmens“ oder die „Wiederaufnahme“ (eines Falles, einer Sache, einer Verhandlung etc.) in diesem Kontext also ein erneutes „verhandeln“ der Schenkung: Eine Neu- oder Nachverhandlung.

¹⁷ Der Verfasser der Formel behält *nos ipsi* auch im Relativsatz als Subjekt bei. *contravelle* ist eine verbale Zusammenrückung aus *contra* und *velle* wie das altfranzösische *contrevouloir* „das Gegenteil wollen“, „sich widersetzen“ (F. Godefroy, *Dictionnaire de l’ancienne langue française II*, S. 282); zur Möglichkeit der verbalen Zusammenrückung mit *contra* allgemein vgl. P. Stotz, *Handbuch II*, VI, §165.7, S. 195f.

¹⁸ Bereits der *Codex Theodosianus* 7,18,12 gebraucht *sociare* im Sinne von „(dem Seinen) hinzufügen“ wie „aneignen“ oder sogar „beschlagnahmen“: *fundum ipsum, in quo praedictus postea potuerit inveniri, fisci nostri viribus sociandum*. Als Folge gelangte *sociare* als „aneignen“ auch in die unterschiedlichen frühmittelalterlichen Rechtssammlungen: *De his, qui propriam alodem vendunt vel quascumque res et ab emptore alter abstrahere voluerit et sibi sociare in patrimonium* (*Lex Baiuoriorum XVI*,17); *alia medietas propter admissam violentiam fisci viribus societur* (*Leges Burgundionum VIII*,2). Zur Entwicklung der Begrifflichkeit L. Wiener, *Commentary*, S. 2f.

¹⁹ Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel der Summe dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Die Beteiligung des *fiscus* sollte wohl auch als Anreiz für dessen Vertreter dienen, im Falle eines Rechtsstreites zu intervenieren. Vgl. dazu J. Durliat, *Finances publiques*, S. 219; S. Esders, *Eliten und Strafrecht*, S. 268.

²⁰ Bei *repetent = repetant* für *repetat* handelt sich um den Bestandteil einer Formulierung, der nicht richtig angepasst wurde.

²¹ Hier *Aquiliani* = *Aquiliane* (in falscher Kongruenz zu *lege*) für *Aquiliana*. Die ursprünglich aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. stammende Lex Aquilia regelte den Schadensersatzanspruch bei widerrechtlich zugefügtem Schaden. Es scheint sich hier jedoch um einen Verweis auf die *stipulatio Aquiliana* des Gaius Aquilius Gallus († 44 v. Chr.) zu handeln. Bei dieser handelte es sich um ein Formular, durch welches alle Obligationen zweier Geschäftsparteien zu einer einzigen zusammengefasst wurden. Diese wiederum wurde sodann durch eine *acceptilatio* getilgt. Nach ihrer Einführung scheint sich die Gewohnheit entwickelt zu haben, einen Verweis auf die *stipulatio* in Vertragstexte einzufügen, um ihnen den Rechtsgehalt der *stipulatio* zu verleihen. Im Laufe der Zeit entfernte sich der Inhalt dieser Verträge vom alten Anwendungsbereich der *stipulatio*. Das Verständnis vom ursprünglichen Rechtsinhalt der Formel scheint dabei in vielen Fällen verloren gegangen zu sein. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 446f.; A. Jeannin, *Vigor actorum*, S. 288-290.

²² Im Abschluss der Formel werden zur Verstärkung der Aussage zwei Formulierungen vermischt, sowohl *nec debiat esse convuls[a]* als auch *et debiat esse inconvulsa* bedeuten jeweils „und soll ... unerschütterlich sein“.

